ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Gremium	Gemeindevertretung
Sitzungsnummer	2 / 2019
Sitzungsdatum	03.04.2019
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	19:29 Uhr
Sitzungsort	Sitzungssaal

Teilnehmerliste

Gemeindevertretung:
Frau Rita Schramm
Herr Josef Fiedler
Herr Hans - Peter Fischer
Frau Liselotte Blume-Denise
Herr Helmuth Bollig
Frau Sigrid Breyer
Herr Sören Dotzauer
Herr Ewald Gleich
Frau Johanna Iovine
Herr Dirk Müller
Herr Alexander Noll
Frau Dagmar Ochsenschläger
Herr Hans Michael Platz
Herr Gerhard Rothenhäuser
Frau Walburga Schenk
Herr Thilo Stumpf
Herr Reinhard Tschöpe
Frau Ursula Tschöpe
Herr Sven Vollrath
Frau Renate Weissbrodt
Herr Heinrich Wienand
Herr Yannick Winkler
Herr Mathias Wittner

Gemeindevorstand:
Herr Felix Kusicka
Herr Herbert Ritzert
Frau Barbara Daunke
Frau Monika Pfeiffer-Hartmann
Herr Wolfgang Reibenspiess

Verwaltung:
Frau Marion Müller-Reibenspiess

Schriftführerin:
Frau Birgit Wolf

Presse: 2
Zuhörer: 2

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Mitteilungen und Anfragen
2	MV-9/2019	Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR (Kommunaler Weschnitzdeich Links/Rechts)
3	MV-10/2019	Information zur Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt - Wallstadt)
4	VL-30/2019	Beauftragung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus
5	VL-31/2019	Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung
6	VL-32/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Am Werrtor" (Wertstoffhof) a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss
7	VL-33/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Am Werrtor" - 1. Änderung (Wertstoffhof) a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss
8	VL-34/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III" - 1. Änderung a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss
9	VL-35/2019	Antrag des Reit- und Fahrvereins Nordheim/Wattenheim hier: Erweiterung des Reitsportgeländes
10	VL-36/2019	Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zuge des Jahresabschlusses 2018: hier: Betriebskostenabrechnungen der konfessionellen Kindertagesstätten

Niederschrift

Frau GVV Rita Schramm eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Vom Gemeindevorstand fehlten entschuldigt Herr Beig. Müller und Herr Beig. Schestag. Die Vorsitzende stellte fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden und die Gemeindevertretung mit 23 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig versammelt sei.
Es wurde darauf hingewiesen, dass TOP 5, VL-31/2019 „Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung“ in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses wegen weiterem Beratungsbedarf vertagt worden sei. Dieser Tagesordnungspunkt werde somit von der heutigen Tagesordnung heruntergenommen und bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Hiergegen gab es keine Einwände.
Weiter wurde darüber informiert, dass aufgrund der Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses alle Tagesordnungspunkte ohne Beratung vorgesehen und unter „A“ zu behandeln seien. Auch hiergegen gab es keinen Widerspruch, die Tagesordnung galt somit beschlossen.

2 Sitzung der Gemeindevertretung

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Bürgermeister Kusicka informierte über folgende Termine:

1. Bürgerbeteiligung Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt Riedstadt- Wallstadt am Mittwoch, dem 10. April 2019, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr , im Saal des Bürgerzentrums Biblis

2. Tag der Städtebauförderung am Samstag, dem 11. Mai 2019, von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr, auf dem Rathausparkplatz

3. Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR am Donnerstag, dem 16. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Saal des Bibliser Rathauses

Die Präsentation des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung ist der Niederschrift als ***Anlage 1)*** beigefügt.

Anfragen

1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.03.2019
hier: Poststelle Biblis

Die Anfrage der SPD-Fraktion ist der Niederschrift als ***Anlage 2)*** beigefügt.

Herr Bürgermeister Kusicka informierte darüber, dass die Poststelle zum 1. Juli 2019 in die Bahnhofstraße in Biblis umziehe, da der Mietvertrag auslaufe.

2. Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.03.2019
hier: Katzenschutzverordnung

Die Anfrage der SPD-Fraktion ist der Niederschrift als ***Anlage 3)*** beigefügt.
Es wurde mitgeteilt, dass nach Inkrafttreten der Verordnung keine Meldungen eingegangen und somit auch keine Kosten entstanden seien.

***3.* Anfragen / Informationen der FLB-Fraktion vom 25.02.2019**

Die Anfragen bzw. Bitte um Auskünfte der FLB-Fraktion sind als ***Anlage 4)*** der Niederschrift beigefügt.
Die Ausführungen und Auflistungen von Herrn Bürgermeister Kusicka hierzu sind zusammen mit entsprechenden Rechtsurteilen der Niederschrift als ***Anlage 5)*** beigefügt.

4. Anfrage der Gemeinde Groß-Rohrheim zur interkommunalen Zusammenarbeit
hier: Gerätewart für die Feuerwehr

Herr Bürgermeister Kusicka informierte über die schriftliche Anfrage der Gemeinde Groß-Rohrheim vom 28.03.2019, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen gemeinsamen Gerätewart für die Feuerwehr einzusetzen. Er teilte mit, dass man die Frage im Gemeindevorstand beraten und ggf. auch nochmals in der Gemeindevertretung thematisieren werde.

2 Sitzung der Gemeindevertretung

2	MV-9/2019	Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR (Kommunaler Weschnitzdeich Links/Rechts)

Bemerkungen:

Die Ausführungen des Bürgermeisters hierzu sind der beigefügten Präsentation (***Anlage 1***) zu entnehmen. Im Übrigen wurde nochmals auf die Informationsveranstaltung hierzu am 16.05.2019, um 19.00 Uhr, im Saal des Bibliser Rathauses verwiesen.

3	MV-10/2019	Information zur Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt - Wallstadt)

Bemerkungen:

Die Informationen des Bürgermeisters hierzu sind der beigefügten Präsentation (***Anlage 1***) zu entnehmen. Herr Bürgermeister Kusicka verwies auf die Bürgerbeteiligung am 10.04.2019, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Saal des Bürgerzentrums.

4	VL-30/2019	Beauftragung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus

Bemerkungen:

Vom Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, Herrn GV Vollrath, wurde darauf hingewiesen, dass das Enddatum der Vertragslaufzeit im Beschlussentwurf auf den 31.03.2024 berichtigt worden und die Empfehlung einstimmig erfolgt sei.

Beschluss**:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit der Durchführung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus in Biblis zu beauftragen. Der Auftragswert pro Jahr beläuft sich auf 80.180,-- € netto und 4 % Nebenkosten in Höhe von 3.207,20 € netto. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und der Vertrag endet am 31.03.2024.
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich für 2019 zur Verfügung und sind für die Folgejahre im Haushaltsplan sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
17		6

5	VL-31/2019	Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung

Bemerkungen:

Der Tagesordnungspunkt wurde wegen weiterem Beratungsbedarf bis zur nächsten Sitzung vor der Sommerpause vertagt!

vertagt

6	VL-32/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Am Werrtor" (Wertstoffhof) a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss

Bemerkungen:

Der Beschlussentwurf wurde im BGLU-Ausschuss einstimmig empfohlen. Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache behandelt.

Beschluss:

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Am Werrtor – 1. Änderung“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

b) Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Werrtor“ wird festgestellt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
23		

7	VL-33/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Am Werrtor" - 1. Änderung (Wertstoffhof) a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss

Bemerkungen: Der Beschlussentwurf wurde im BGLU-Ausschuss einstimmig empfohlen. Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache behandelt.

Beschluss:

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Am Werrtor - 1. Änderung“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

b) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Genehmigung der zugehörigen 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit zur Rechtskraft zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
23		

8	VL-34/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III" - 1. Änderung a) Abwägung der Einwände b) Satzungsbeschluss

Bemerkungen: Der Beschlussentwurf wurde im BGLU-Ausschuss einstimmig empfohlen. Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache behandelt.

2 Sitzung der Gemeindevertretung

Beschluss**:**

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 45 „Helfrichsgärtel III – 1. Änderung“ werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

b) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit zur Rechtskraft zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
23		

9	VL-35/2019	Antrag des Reit- und Fahrvereins Nordheim/Wattenheim hier: Erweiterung des Reitsportgeländes

Bemerkungen: Der Vorsitzende des BGLU-Ausschusses, Herr GV Müller, informierte darüber, dass der Beschlussvorschlag im Ausschuss geändert worden sei. Zunächst sollten die Verfahrenskosten ermittelt und die Übernahme der Kosten durch den Reit- und Fahrverein mit diesem erörtert werden. Die Empfehlung hierüber im Ausschuss sei einstimmig erfolgt.

Beschluss**:** Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst die Kosten des Verfahrens zu ermitteln. Die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Reit- und Fahrverein Nordheim/Wattenheim ist mit dem Verein zu erörtern und den Gremien wieder vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
23		

10	VL-36/2019	Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zuge des Jahresabschlusses 2018: hier: Betriebskostenabrechnungen der konfessionellen Kindertagesstätten

Bemerkungen: Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, Herr GV Vollrath, informierte darüber, dass der Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen worden sei.

Beschluss**:** Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für die Betriebskostenabrechnungen der beiden konfessionellen Kindertagesstätten in Höhe von insgesamt 215.000 €.

Die Gegenfinanzierung kann aus den außerordentlichen Erträgen aus den Grundstücksverkäufen im Baugebiet Helfrichsgärtel III erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
23		

Schramm
Vorsitzende

Wolf
(Schriftführerin)

Herzlich Willkommen zur Sitzung der Gemeindevertretung

Biblis, den 3. April 2019

Mitteilungen und Anfragen

Terminmitteilung

- Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt Riedstadt – Wallstadt am Mittwoch, 10.04.2019, 14:00 – 16:00 Uhr im Saal des Bürgerzentrums Biblis Termin zur Bürgerbeteiligung
- Tag der Städtebauförderung am Samstag, den 11. Mai 2019 von 10:00 – 15:00 Uhr auf dem Rathausparkplatz
- Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR am Donnerstag, 16.05.2019, 19:00 Uhr, im Saal des Bibliser Rathauses

3 GV 3. April 2019

BIBLIS

Mitteilungen und Anfragen

Anfrage der SPD-Fraktion

Wir haben Kenntnis erlangt, dass der Vertrag mit der Postfiliale in der Annastraße gekündigt wurde. Inwieweit ist dies zutreffend? Falls dies bejaht wird: Ist bekannt, wo zukünftig eine Poststelle zu finden sein wird?

4 GV 3. April 2019

BIBLIS

Mitteilungen und Anfragen

Anfrage der SPD-Fraktion

Am 1. April 2018 trat die Katzenschutzverordnung der Gemeinde Biblis in Kraft. Die SPD Fraktion bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Erfahrungen hat die Gemeindeverwaltung seither in Zusammenhang mit der Katzenschutzverordnung gemacht?
2. Welche Kosten fielen an?

5 GV 3. April 2019

BIBLIS

Mitteilungen und Anfragen

Anfragen der FLB Fraktion / Informationen

Bitte um folgende Auskünfte (Aufstellung) oder Einsichtnahme:

Auflistung sämtlicher gemeindeeigner Objekte (Einzeldarstellung) mit Kosten- und Erlösbeträge sowie der Zahlungseingänge bzw. offene Forderungen.

Auflistung der Steuereinnahmen Firmen: Action, Baumit, diverse Nachfolgefirmen auf dem RWE Gelände, RWE selbst, Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges?), ibb (ehem. RFE)

Auf eine Auflistung (schriftliche Darstellung) könnte verzichtet werden, wenn eine direkte Einsichtnahme unter Mitwirkung der Behördenmitarbeiter möglich wäre.

6 GV 3. April 2019

BIBLIS

MV-9/2019 Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR (Kommunaler Weschnitzdeich Links/Rechts)

Mitteilungstext

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird in diesem Jahr gemeinsam mit dem Gewässerverband Bergstraße die Sanierung der Kommunalen Weschnitzdeiche angehen. Hierzu fand bereits für die Mitglieder des BGLU sowie für den Kreis- und Ortslandwirt, gemeinsam mit der Umweltkommission der Gemeinde Einhausen, Anfang März ein Gesprächstermin statt. An diesem Abend informierten die Projektverantwortlichen des RP Darmstadt die politischen Gremien frühzeitig über den momentanen Sachstand.

7 GV 3. April 2019

BIBLIS

ML-9/2019 Information zum Sanierungsvorhaben KWDL/KWDR (Kommunaler Weschnitzdeich Links/Rechts)

Mitteilungstext

Zwischenzeitlich wurden einige Eigentümer von landwirtschaftlichem Gelände entlang der Weschnitz in einem gemeinsamen Schreiben der Gemeinden Einhausen und Biblis über das Vorhaben informiert und um Betretungserlaubnis für ihre Grundstückge gebeten, damit Baugrundsondierungen etc. stattfinden können. Diese Arbeiten sollen dann ab April durchgeführt werden.

Am **Donnerstag, 16.05.2019, 19:00 Uhr**, wird im Saal des Bibliser Rathauses eine Informationsveranstaltung zur Weschnitzdeichsanierung mit den Verantwortlichen des Regierungspräsidiums und des Gewässerverbands stattfinden.

8 GV 3. April 2019

BIBLIS

MV-10/2019 Information zur Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt - Wallstadt)

Mitteilungstext

Die Amprion GmbH hat die Gemeinde über den aktuellen Planungsstand zur geplanten Gleichstromverbindung Ultranet informiert. Im Januar wurde für den auch durch die Gemarkung Biblis verlaufenden Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt – Wallstadt) der Bundesfachplanungsbeschluss erlassen. Somit wurde der Trassenkorridor bestätigt und als Planungsgrundlage für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren genehmigt.

9 GV 3. April 2019

BIBLIS

MV-10/2019 Information zur Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt - Wallstadt)

Mitteilungstext

Der Streckenverlauf ist wie folgt:

„Der Trassenkorridor beginnt an der Grenze zwischen den Gemeinden Riedstadt und Groß-Gerau, nördlich von Wolfskehlen. Von dort aus verläuft er zunächst in süd-östlicher Richtung bis Pfungstadt, dann entlang der A 67 bis Hähnlein. Bei Hähnlein knickt der Trassenkorridor nach Südwesten ab. Er quert dann die A 67 sowie den Jägersburger Wald und anschließend die B 44. Südlich des Kraftwerks Biblis verläuft der Korridor erneut in Richtung Süden. Er passiert Hofheim, Bürstadt und Lampertheim, quert dann die Viernheimer Heide, schließlich die A 6 und das Viernheimer Kreuz. Der Trassenkorridor endet in Mannheim-Wallstadt.“

10 GV 3. April 2019

BIBLIS

MV-10/2019 Information zur Gleichstromverbindung Ultranet: Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt - Wallstadt)

Mitteilungstext

Quelle: www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/a/de.html

Am Mittwoch, 10.04.2019, 14:00 – 16:00 Uhr, wird im Saal des Bürgerzentrums Biblis ein Termin zur Bürgerbeteiligung für dieses Vorhaben stattfinden.

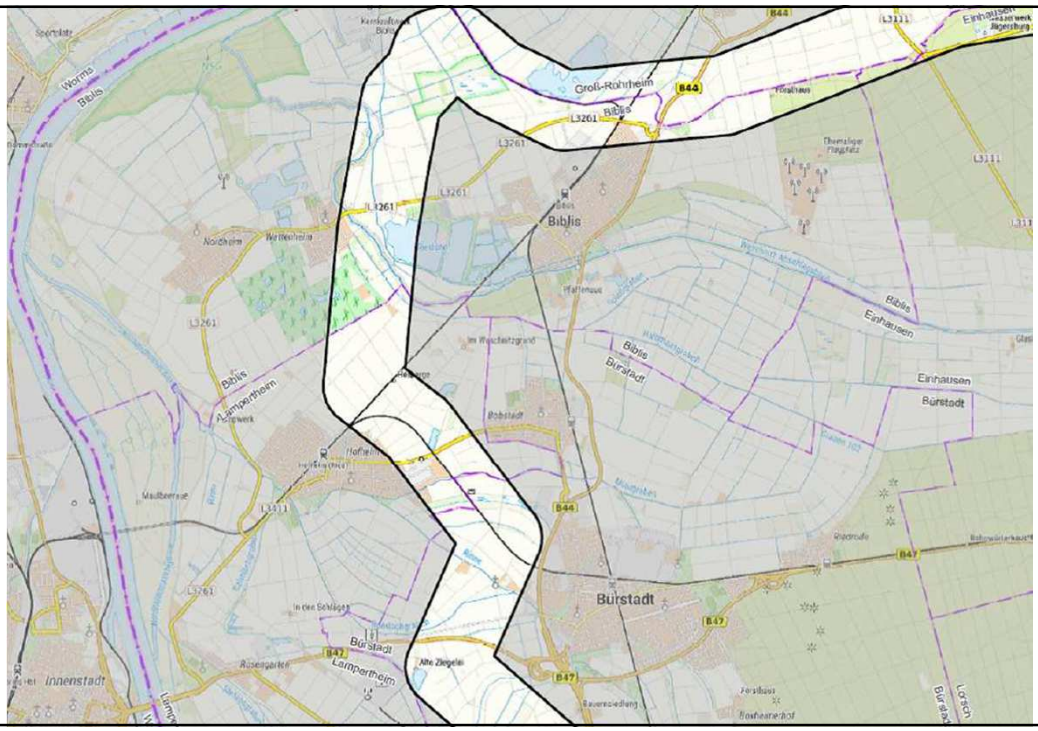

13 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-30/2019 Beauftragung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus

Sach-/Rechtslage

Zur Umsetzung des Stadtumbaus hat die Gemeinde Biblis die Leistungen des Stadtumbaumanagements öffentlich mit Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei W2K ausgeschrieben. Angebotsabgabe für das Verhandlungsverfahren war der 6. März 2019 um 10:00 Uhr. Das vorliegende Angebot der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wurde form- und fristgerecht abgeben und erfüllt alle Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe.

14 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-30/2019 Beauftragung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus

Sach-/Rechtslage

Am Mittwoch, dem 13. März 2019 fand nochmals ein Verhandlungsgespräch mit der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, der RA-Kanzlei W2K und der Gemeinde Biblis statt, bei dem offene Fragen sowie der abzuschließende Vertrag besprochen und finalisiert wurden. Das gesamte Auftrags-volumen über 5 Jahre beläuft sich auf 416.936,-- € netto, zuzüglich 19% MwSt. Die Voraussetzungen für die Auftragserteilung sind vollumfänglich gegeben, so dass die Verwaltung vorschlägt, den Auftrag zu dem genannten Gesamtvolumen an die Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zu erteilen.

15 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-30/2019 Beauftragung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit der Durchführung des Stadtumbaumanagements im Zuge des Stadtumbaus in Biblis zu beauftragen. Der Auftragswert pro Jahr beläuft sich auf 80.180,-- € netto und 4 % Nebenkosten in Höhe von 3.207,20 € netto. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und der Vertrag endet am 31.03.2024.

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich für 2019 zur Verfügung und sind für die Folgejahre im Haushaltsplan sicherzustellen.

.

16 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-31/2019 Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung

Im Ausschuss vertagt wegen weiterem Beratungsbedarf

17 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-32/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Am Werrtor" (Wertstoffhof)

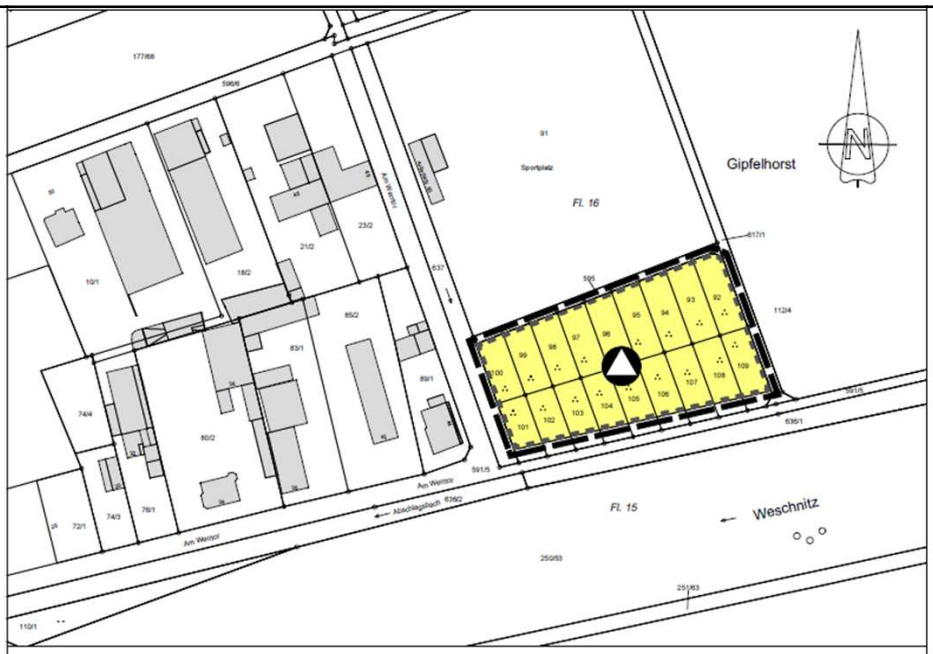

Darstellung 7. Änderung

20 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-32/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Am Werrtor" (Wertstoffhof)

Beschlussentwurf

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Am Werrtor - 1. Änderung“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

21 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-32/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Am Werrtor" (Wertstoffhof)

Beschlussentwurf

b) Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Werrtor“ wird festgestellt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

22 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-33/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Am Werrtor" - 1. Änderung (Wertstoffhof)

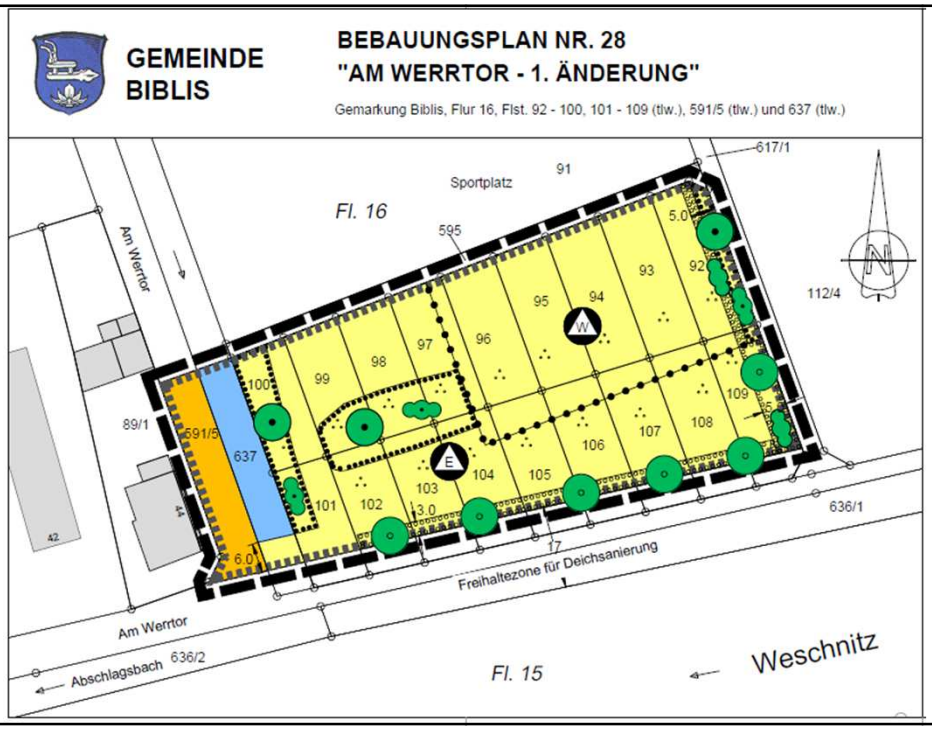

25 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-33/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Am Werrtor" - 1. Änderung (Wertstoffhof)

Beschlusstext

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Am Werrtor - 1. Änderung“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

26 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-33/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Am Werrtor" - 1. Änderung (Wertstoffhof)

Beschlusstext

b) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Genehmigung der zugehörigen 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit zur Rechtskraft zu bringen.

27 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-34/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III" - 1. Änderung

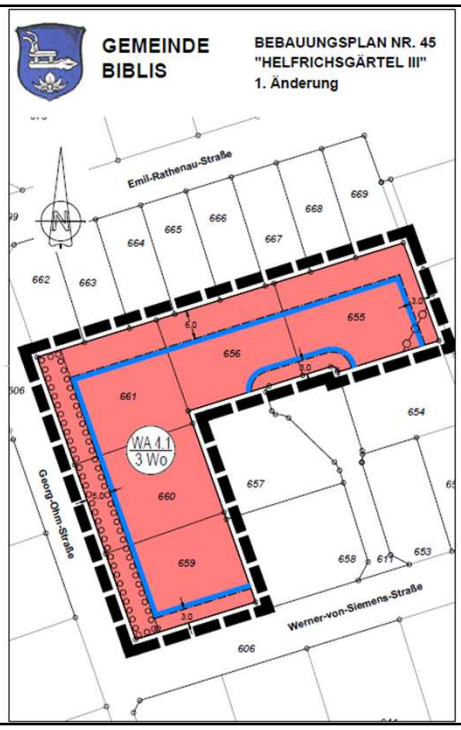

29 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-34/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III" - 1. Änderung

Beschlusstext

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 3 BauGB eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 45 „Helfrichsgärtel III - 1. Änderung“ werden entsprechend den einzelnen Abwägungsvorschlägen, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung sind, fachlich beurteilt, beraten und beschlossen.

b) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und den Bebauungsplan damit zur Rechtskraft zu bringen.

30 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-35/2019 Antrag des Reit- und Fahrvereins Nordheim/Wattenheim
hier: Erweiterung des Reitsportgeländes

35 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-35/2019 Antrag des Reit- und Fahrvereins Nordheim/Wattenheim hier: Erweiterung des Reitsportgeländes

Beschlussentwurf

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst die Kosten des Verfahrens zu ermitteln. Die Übernahme der Verfahrenskosten durch den RuF Nordheim/Wattenheim ist mit diesen zu erörtern und den Gremien wieder vorzulegen.

36 GV 3. April 2019

BIBLIS

VL-36/2019 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen Jahresabschlusses 2018 Hier: Betriebskostenabrechnungen der konfessionellen Kindertagesstätten

Beschlussentwurf

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für die Betriebskostenabrechnungen der beiden konfessionellen Kindertagesstätten in Höhe von insgesamt 215.000 €.

Die Gegenfinanzierung kann aus den außerordentlichen Erträgen aus den Grundstücksverkäufen im Baugebiet Helfrichsgärtel III erfolgen.

BIBLIS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Heimweg!

Gemeinde Biblis
Darmstädter Straße 25 · 68647 Biblis
Tel. 06245 28-0 · Fax 06245 28-00

www.gemeinde-biblis.de

Anlage 2) zur Niederschrift über die GV-Sitzung am 03.04.2019

GEMEINDE BIBLIS
Der Gemeindevorstand

Rück-spr.	27. MRZ. 2019		WVL.
BM			
BGM	AV	OA	KA	FV

Fraktion für Biblis Nordheim Wattenheim
SPD

Josef Fiedler · Neulandstr. 13a · 68647 Biblis-Nordheim

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau
Rita Schramm
Rathaus
Darmstädter Straße 25

68647 Biblis

24. März 2019

Anfrage der SPD-Fraktion zur Poststelle

Sehr geehrte Frau Schramm,

die SPD Fraktion stellt für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung die nachfolgende Anfrage:

Wir haben Kenntnis erlangt, dass der Vertrag mit der Postfiliale in der Annastraße gekündigt wurde. Inwieweit ist dies zutreffend? Falls dies bejaht wird: Ist bekannt, wo zukünftig eine Poststelle zu finden sein wird?

Wir bitten darum, die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ewald Gleich

Verteiler:
- Herrn Bürgermeister Kusicka zur Beantwortung in GV-Sitzung am 03.04.2019
- Frau GVV Schramm
- Fraktionsvorsitzende z.K.
- AV, Herrn Wohlgemuth z.B.
- GVO zur Kenntnis
- WVL: GV-Sitzung 03.04.19
- Original zdA. / 27.3.19

SPD

SPD Fraktion Biblis-Nordheim-Watttenheim
Fraktionsvorsitzender:
Josef Fiedler
Neulandstr. 13a · 68647 Biblis
Tel. +49 6245 905435

E-Mail: info@spd-bilblid.de
Homepage: www.SPD-Biblis.de

Bankverbindung:
Volksbank EG Darmstadt / Kreis Bergstraße
IBAN: DE32 5089 0000 0023 1673 01

Anlage 3) zur Niederschrift über die GV-Sitzung am 03.04.2019

SPD Biblis Nordheim Wattenheim

Frau Rita Schramm, Gemeindevertretervorsitzende

Herr Felix Kusicka, Bürgermeister

Darmstädter Str. 25

68647 Biblis

12.03.2019

GEMEINDE BIBLIS
Der Gemeindevorstand

Rück-spr.	14. MRZ. 2019			
BV				WVL.
BGM	AV	OA	KA	FV

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die SPD-Fraktion bittet Herrn Bürgermeister Kusicka um Beantwortung der u. a. Fragen zum Thema Katzenschutzverordnung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 01. April 2018 trat die Katzenschutzverordnung der Gemeinde Biblis in Kraft.

Die SPD-Fraktion bittet um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welche Erfahrungen hat die Gemeindeverwaltung seither in Zusammenhang mit der Katzenschutzverordnung gemacht?
2. Welche Kosten fielen an?

Wir bitten Sie, die oben genannten Fragen in der nächsten Gemeindevertretersitzung zu beantworten.

Herzlichen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Breyer

Gemeindevertreterin, SPD-Fraktion

Verteiler:

- Herrn BGM Kusicka zur Beantwortung in GV-Sitzung am 03.04.19
- Frau GVV Schramm
- Fraktionsvorsitzende z.K.
- OA, B. Cornelius
  AV, M. Wohlgemuth z.B. | 14.03.19
- GVO z.K.
- WVL: GV-Sitzung 03.04.19
- Original zdA | 14.03.19

Anlage 4) zur Niederschrift über die GV-Sitzung am 03.04.2018

Freie Liste Biblis FLB

68647 Biblis - Darmstädterstr. 139 Telefon: 06245/8394 - Fax: 06245/5039 E-Mail: info@fl-biblis.de
DE59 5535 0010 0033 5914 30 SWIFT-BIC: MALADE51WOR Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Gemeindeverwaltung Biblis
Hn. Bgm. Kusicka
Darmstädterstr.25
68647 Biblis

GEMEINDE BIBLIS
Der Gemeindevorstand
Rück-spr. | 25. FEB. 2019 | Pa-Büro
BV | WVL.
BGM | AV | OA | KA | FV

Biblis 25.02.2019

Betr. Infos

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bitte um folgende Auskünfte (Aufstellungen) oder Einsichtnahmen :

Auflistung sämtlicher Gemeindeeigener Objekte (Einzeldarstellung) mit Kosten-und Erlösbeträge sowie der Zahlungseingänge bzw. offene Forderungen.

Steuereinnahmen der Firmen: Action, Bau mit, Diverse Nachfolgefirmen auf dem Gelände von RWE , RWE selbst, Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges ?), ibb (ehm. RFE),

Auf eine Auflistung (schriftliche Darstellung) könnte verzichtet werden , wenn eine direkte Einsichtnahme unter Mitwirkung der Behördenmitarbeiter möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

HP Fischer
Fraktionsvorsitzender

WVL: GV-Sitzung 03.04.19

Anfragen der FLB Fraktion
Informationen

Bitte um folgende Auskünfte (Aufstellung) oder Einsichtnahme:

Auflistung sämtlicher gemeindeeigner Objekte (Einzeldarstellung) mit Kosten- und Erlösbeträge sowie der Zahlungseingänge bzw. offene Forderungen.

Dem Protokoll zur heutigen Gemeindevertretersitzung werden wir, zumindest in Teilbereichen, die gewünschte Auflistung beifügen. In der beigefügten Auflistung können Sie für die gemeindeeigenen Objekte die Aufwendungen sowie die Erträge entnehmen.

Die Auflistung bezieht sich auf das HH Jahr 2018 und bildet somit natürlich nur eine Momentaufnahme, da durch Renovierungen und Modernisierungen sich Aufwand und Ertrag schnell durch werterhaltende Investitionen/Unterhaltung schnell verschieben können und somit grundsätzlich über die Gesamtnutzungsdauer zu betrachten wären.

Eine Auflistung einzelner Zahlungseingänge zu den einzelnen bestehenden Mietverhältnissen/-objekten sowie eine Auflistung möglicher offener Forderungen sehe ich als Verwaltungschef aufgrund des Datenschutzes (DSVGO) für nicht zulässig an, da hier personenbezogene Daten bzw. Vermögensverhältnisse offenbart werden, die dem Datenschutz und selbstredend einer Vertraulichkeit unterliegen.

Die Kontrolle entsprechender Zahlungseingänge und somit die Reduzierung möglicher Ausfallrisiken auf ein Minimum, ist Aufgabe der Verwaltung und liegt somit im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes als geschäftsführendes Kollegialorgan. Unbeschadet dessen sehe ich es als äußerst kritisch an, wenn personenbezogene Daten wie Mietverträge oder Zahlungsrückstände aufgrund eines reinen Informationsbedürfnisses in die Öffentlichkeit gelangen, wo sie in dieser Form definitiv nicht hingehören.

Auflistung der Steuereinnahmen Firmen: Action, Baumit, diverse Nachfolgefirmen auf dem RWE Gelände, RWE selbst, Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges?), ibb (ehem. RFE)

Auf eine Auflistung (schriftliche Darstellung) könnte verzichtet werden, wenn eine direkte Einsichtnahme unter Mitwirkung der Behördenmitarbeiter möglich wäre.

Zunächst möchte ich zu den von der FLB Fraktion gewählten Formulierungen „diverse Nachfolgefirmen“ und „Zwischenlager (eigene Firma oder sonstiges?)“ anmerken, dass es nicht Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist, Recherchearbeiten für politische Fraktionen durchzuführen.

Der örtlichen und überörtlichen Presse war alles bezüglich der Gesellschaftsform des Zwischenlagerbetreibers zu entnehmen. Bei der Vorstellung des Betreibers im Informationszentrum am Kraftwerk Biblis waren auch Vertreter der FLB-Fraktion vertreten.

Hinsichtlich der Anfrage zu Gewerbesteuerzahlungen, die wie in der Anfrage der FLB-Fraktion mit „Infos“ tituliert war, möchte ich den Vergleich zu einem aktuell abschließend verhandelten Fall vor dem OVG Münster aufbauen.

Mit Bezug auf das kommunale Akteneinsichtsrecht in Sinne der Neuregelung des § 30 Abgabenordnung (AO) darf ich auf diese aktuellste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verweisen. Speziell darf ich auf das Urteil vom 6.11.2018 des OVG Nordrhein-Westfalen - Münster (Aktenzeichen 15 A 2638/17) Bezug nehmen, in dem eine ähnlich gelagerte Anfrage und die daraus resultierende Klage gegen den Bürgermeister als Verwaltungschef verhandelt wurde.

Im konkreten Fall beantragte eine Gemeinderatsfraktion (als Klägerin) im Wege des Akteneinsichtsrechts die Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde zur Entwicklung eines Gewerbeansiedlungskonzeptes. Der Bürgermeister (als Beklagter) lehnte das ab.

Das Urteil lässt sich mit dem amtlichen Leitsatz zusammenfassen:

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, dass ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das Einsicht in die Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter“. (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 28. August 1997 – 15 A 3432/4 90)

Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe von Steuerdaten im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist.

Ein zwingendes öffentliches Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist gegeben, wenn bei unterbleibender Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Amtsträgereigenschaft nach § 30 AO

Amtsträger im Sinne des § 30 AO ist gemäß § 7 AO, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Diese gesetzliche Definition schließt den Beklagten und die in seinem Steueramt Beschäftigten ein.

Geschützter Datenbereich nach DSGVO

Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin richtet, enthalten personenbezogene (geschützte) Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO.

Das Steuergeheimnis umfasst die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Personenbezogene Daten sind danach alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Personen, juristische Person (Körperschaft), rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen. Der Begriff der geschützten Daten ist im Blick auf die DSGVO grundsätzlich weit auszulegen.

Ausgehend davon unterliegen die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, in die die Klägerin Einsicht nehmen will, dem Steuergeheimnis, weil sie geschützte Daten im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1a AO beinhalten. Dies folgt schon daraus, dass sich der Gewerbesteuerakte die Tatsache der Besteuerung eines bestimmten Steuerpflichtigen als solcher entnehmen lässt. Daher kommt auch eine Einsichtnahme unter Schwärzung von Aktenbestandteilen nicht in Betracht. Aber auch darüber hinaus geht in einer Gewerbesteuerakte eine Vielzahl von den jeweiligen Steuerschuldner betreffenden, nach § 30 Abs. 2 AO geschützte Informationen ein.

Verletzung des Steuergeheimnisses durch Weitergabe (Offenbarung) von geschützten Daten

Der Beklagte würde der Klägerin geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht eröffnete.

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnis, dass ein Dritter (noch) nicht. nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.

Auch ein Ratsmitglied/Gemeindevertreter, der Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen will/soll, ist in diesem Verhältnis ein „Dritter“. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der systematischen Struktur des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AO sowie aus seinem Schutzzweck.

Keine Rechtfertigung für eine Datenweitergabe/Erfordernis des zwingend dann öffentlichen Interesses

Die Offenbarung der Gewerbesteuerakten gegenüber der Klägerin geschähe hier vorliegend zudem unbefugt, da keiner der in Betracht kommenden Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO zu Gunsten der Klägerin eingreift.

Ein zwingendes öffentliches Interesse ist demnach dann gegeben, wenn bei unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, das schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Im vorliegenden Falle ging es, wie ich noch mal in Erinnerung rufen darf, um die Einsichtnahme in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler, um hierauf aufbauend ein Gewerbeansiedlung Konzept zu entwickeln.

In der vorliegenden Anfrage der FLB Fraktion geht es um ein Informationsbedürfnis, ohne einen konkreten Anlass oder konkreten Sachbezug. Selbst bei einem konkreten Anlass ist durch die vorliegende Rechtsprechung die Hürde zur Offenbarung so normiert, dass nur maßgebliche Nachteile für das allgemeine Wohl diese rechtfertigen würden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung begründet ein reines „Informationsbedürfnis“ einer Fraktion oder eines Gemeindevertreters keinen Anspruch auf Akteneinsicht in Gewerbesteuerakten.

Sollten der FLB Fraktion andere aktuellere Rechtsprechungen, wie am Rande einer der vergangenen Gemeindevertretersitzungen kundgetan wurde, vorliegen, wird die Verwaltung das Ansinnen der Anfrage auf Basis dieser Entscheidung eine Einsichtnahme erneut prüfen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung kann und werde ich als Bürgermeister die von der FLB-Fraktion gewünschten Informationen aufgrund des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes nicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Bachgasse 1a	Energie, Wasser, Abwasser	4.878,91 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	2.173,44 €		
	Grundsteuer	37,91 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	18,18 €		- 7.108,44 €
St-Christopherus Str.23	Energie, Wasser, Abwasser	3.260,11 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.297,15 €		
	Reinigung und Entsorgung	1.668,53 €		
	Abschreibungen	1.867,80 €		
	Grundsteuer	426,69 €		
	Mieterträge		14.546,40 €	6.026,12 €
Darmstädter Str.31	Grundsteuer	49,31 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	50,30 €		
	Pachterträge		1.800,00 €	1.700,39 €
Domstiftstr. 8	Energie, Wasser, Abwasser	5.268,90 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.725,44 €		
	Reinigung und Entsorgung	1.435,80 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	93,90 €		
	Abschreibungen	6.260,59 €		
	Grundsteuer	1.137,34 €		
	Mieterträge		37.517,40 €	21.595,43 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Eichendorfstr. 7	Energie, Wasser, Abwasser	5.280,69 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.429,18 €		
	Reinigung und Entsorgung	1.054,46 €		
	Abschreibungen	2.785,34 €		
	Grundsteuer	695,31 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	53,82 €		
	Mieterträge		28.748,52 €	17.449,72 €
Goethestr. 21	Energie, Wasser, Abwasser	2.084,81 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	39,60 €		
	Reinigung und Entsorgung	1.058,86 €		
	Grundsteuer	620,54 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	53,91 €		
	Mieterträge		15.882,12 €	12.024,40 €
Hintergasse 3	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	154,70 €		
	Reinigung und Entsorgung	175,47 €		
	Grundsteuer	188,67 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	38,78 €		- 557,62 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Hochschildstr.4	Energie, Wasser, Abwasser	253,13 €		
	Grundsteuer	83,55 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	38,61 €		
	Periodenfremdes, Außerordentliches, Betriebsfremdes		30,59 €	- 344,70 €
Hochschildtr. 8	Energie, Wasser, Abwasser	102,72 €		
	Grundsteuer	99,37 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	30,42 €		- 232,51 €
Kleine Rosenagsse	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	253,08 €		
	Reinigung und Entsorgung	233,07 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	52,38 €		- 538,53 €
Lenaustr. 18	Energie, Wasser, Abwasser	230,67 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	30.060,81 €		
	Reinigung und Entsorgung	2.350,44 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	563,06 €		
	Abschreibungen	226,59 €		
	Grundsteuer	631,56 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	86,04 €		- 34.149,17 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Sebastianusstr. 40	Energie, Wasser, Abwasser	1.021,53 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	2.025,23 €		
	Reinigung und Entsorgung	512,90 €		
	Grundsteuer	213,37 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	41,85 €		
	Mieterträge		8.804,40 €	4.989,52 €
Sebastianusstr. 42	Energie, Wasser, Abwasser	4.295,49 €		
	Einrichtungen undAusstattungen (kein Anlagevermögen)	12,51 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	607,11 €		
	Reinigung und Entsorgung	3.747,78 €		
	Grundsteuer	212,52 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	42,48 €		
	Mieterträge		9.814,80 €	896,91 €
Wormser Str.10	Energie, Wasser, Abwasser	3.139,33 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	4.969,61 €		
	Reinigung und Entsorgung	275,09 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	67,54 €		
	Grundsteuer	201,45 €		
	Mieterträge		8.843,52 €	190,50 €
Bürstädter Str.13	Energie, Wasser, Abwasser	21,00 €		- 21,00 €
Berliner Str.36	Mieterträge		7.747,20 €	7.747,20 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Wattenheimer Str.11	Energie, Wasser, Abwasser	2.798,35 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.104,93 €		
	Reinigung und Entsorgung	1.250,96 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	175,93 €		
	Abschreibungen	3.051,71 €		
	Grundsteuer	307,66 €		
	Mieterträge		17.930,64 €	9.241,10 €
Außerhalb 11 No	Energie, Wasser, Abwasser	280,15 €		
	Einrichtungen undAusstattungen (kein Anlagevermögen)	4.967,53 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1.711,42 €		
	Reinigung und Entsorgung	823,75 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	196,89 €		
	Grundsteuer	40,80 €		
	Mieterträge		10.500,00 €	2.479,46 €
Dorfzentrum Wa	Energie, Wasser, Abwasser	3.683,83 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	82,44 €		
	Mieterträge		8.778,00 €	5.011,73 €
Außerhalb 14 - Lagerhalle Wachtel	Grundsteuer	267,71 €		- 267,71 €
Rheinstr. 31	Energie, Wasser, Abwasser	851,12 €		
	Reinigung und Entsorgung	520,49 €		
	Mieterträge		1.533,84 €	162,23 €
Zum Rhein 30 No	Mieterträge		5.460,00 €	5.460,00 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
St.-Christopherus Str. 18	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	2.238,40 €		
	Reinigung und Entsorgung	37,08 €		
	Pachterträge		2.550,00 €	274,52 €
Zum Steiner Wald 2	Energie, Wasser, Abwasser	166,92 €		
	Grundsteuer	27,22 €		
	Pachterträge		840,00 €	645,86 €
Altes Wasserwerk Biblis	Grundsteuer	400,33 €		- 400,33 €
Neulandstr. 7	Energie, Wasser, Abwasser	1.432,93 €		
	Reinigung und Entsorgung	992,22 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	2.626,10 €		
	Mieterträge		12.180,00 €	7.128,75 €
Berliner Str.6	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	21.603,12 €		
	Mieterträge		8.340,00 €	- 13.263,12 €
Bahnhof	Energie, Wasser, Abwasser	6.691,53 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	11.181,16 €		
	Reinigung und Entsorgung	827,99 €		
	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Justiz	271,38 €		
	Abschreibungen	2.950,11 €		
	Grundsteuer	185,30 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	125,88 €		
	Mieterträge		16.653,00 €	
	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen		1.833,28 €	- 3.747,07 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
Darmstädter Str.29	Energie, Wasser, Abwasser	3.323,98 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	678,28 €		
	Reinigung und Entsorgung	570,60 €		
	Abschreibungen	19.849,01 €		
	Grundsteuer	760,76 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	65,22 €		- 25.247,85 €
Bahnhofstr. 21	Energie, Wasser, Abwasser	712,52 €		
	Abschreibungen	2.415,63 €		
	Grundsteuer	2.319,57 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	123,36 €		- 5.571,08 €
Bahnhofstr. 19	Energie, Wasser, Abwasser	2.536,14 €		
	Einrichtungen undAusstattungen (kein Anlagevermögen)	149,97 €		
	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	487,61 €		
	Reinigung und Entsorgung	311,51 €		
	Gebäudeversicherung	750,04 €		
	Abschreibungen	4,37 €		
	Grundsteuer	413,94 €		
	Aufwendungen aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen	31,92 €		
	Mieterträge		3.334,85 €	
	sonst. betriebliche Erträge		300,00 €	- 1.050,65 €

Erträge/Aufwendungen gemeindeeigene Wohnungen Haushaltsjahr 2018

Gebäude	Konto/Kennzahl	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
		Aufwendungen ges.:	**Erträge gesamt:**	**Ergebnis gesamt:**
		- 213.444,50 €	223.968,56 €	10.524,06 €

*Für die Berechnungen wurden die Abschreibungen 2017 verwendet, da die Abschreibungen 2018 noch nicht gebucht sind.

**Die exakte Nebenkostenabrechnungen sind noch nicht vollzogen, so dass in den Miererträgen nur die Vorauszahlungen berücksichtigt sind.

Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 2638/17
Datum:
06.11.2018
Gericht:
Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper:
15. Senat
Entscheidungsart:
Urteil
Aktenzeichen:
15 A 2638/17
ECLI:
ECLI:DE:OVGNRW:2018:1106.15A2638.17.00

Vorinstanz:
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 1 K 14162/16
Schlagworte:
Akteneinsichtsrecht Ratsfraktion Gewerbesteuerakten Steuergeheimnis Offenbaren Zwingendes öffentliches Interesse
Normen:
GO NRW § 55 Abs. 4 Satz 1; AO § 30
Leitsätze:
Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter". (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 32)
Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe von Steuerdaten im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist.
Ein zwingendes öffentliches Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Tenor:
Das angefochtene Urteil wird geändert.
Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:
Die Klägerin ist eine Gemeinderatsfraktion. Mit Schreiben vom 9. April 2015 und nochmals vom 7. Juli 2016 beantragte sie beim beklagten Bürgermeister, ihr über ihr Mitglied, Herrn B. N. , Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu gewähren. Zur Begründung des Akteneinsichtsantrags führte die Klägerin an, bei den Haushaltsberatungen 2015 sei zur Sprache gekommen, dass Internetbetriebe hohe Steuereinnahmen in der Gemeinde generierten. Durch eine nähere Kenntnis der Art dieser Betriebe und deren Standort könne eine Strategie entwickelt werden, mit deren Hilfe die Gemeinde - zielgerichtet für diese Branche - attraktiv gemacht werde.

Unter dem 29. September 2016 lehnte der Beklagte das Akteneinsichtsgesuch mit Hinweis auf das Steuergeheimnis aus § 30 AO ab. In den Steuerakten seien sensible Daten enthalten. Dazu zählten Korrespondenzen und Informationen zu etwaigen Stundungsanträgen, Informationen über Insolvenzen, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, der Schriftverkehr mit dem Steuerberater sowie mit dem Kommunalkassenverband und Aktenvermerke über drohende Zahlungsschwierigkeiten. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Offenbarung dieser Daten gegenüber der Klägerin bestehe nicht.

Die Klägerin hat am 23. November 2016 Klage erhoben.

Zu deren Begründung hat sie im Wesentlichen vorgetragen: Ihr Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich aus § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW. Die Gewährung von Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied stelle

kein Offenbaren eines Verhältnisses im Sinne von § 30 Abs. 2 AO bzw. von § 355 Abs. 1 StGB dar. Der Hinweis des Beklagten, in den Gewerbesteuerakten befänden sich besonders schützenswerte Daten, könne die vollständige Verweigerung der Akteneinsicht nicht rechtfertigen. Infolgedessen komme es nicht mehr darauf an, ob ein zwingendes öffentliches Interesse an der Akteneinsicht bestehe. Im Übrigen sei ein solches anzunehmen, weil die in Rede stehende Information für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde von erheblicher Bedeutung sei.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr durch das Ratsmitglied B. N. Einsicht in die Akten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012 bis 2014 zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat im Wesentlichen vorgetragen: Zwar sei anzuerkennen, dass die Akteneinsicht einer Ratsfraktion aufgrund von § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW grundsätzlich auch ohne Anlass gestattet werden müsse. Vorliegend werde dieses Akteneinsichtsrecht jedoch durch die gleichrangige gesetzliche Regelung des § 30 AO ausgeschlossen. Das Offenbaren von Daten setze gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ein zwingendes öffentliches Interesse voraus, welches im Fall der Klägerin nicht gegeben sei. Um dem Informationsinteresse der Klägerin Rechnung zu tragen, sei es ausreichend zu wissen, in welchem Umfang Internetbetriebe zur Gewerbesteuer beitrügen. Dazu habe der Beklagte eine nach Sparten aufgegliederte - nicht unternehmensscharfe - Auflistung der Gewerbesteuerzahler vorgelegt, die allen Ratsmitgliedern in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2015 zur Kenntnis gebracht worden sei.

Mit Urteil vom 15. September 2017 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der geltend gemachte Akteneinsichtsanspruch ergebe sich aus § 55 Abs. 4 Satz 1 Variante 3 GO NRW. Das Steuergeheimnis aus § 30 AO werde durch die Gewährung der Akteneinsicht nicht verletzt. Die Akteneinsicht durch ein Ratsmitglied nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW stelle jedenfalls kein Offenbaren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO bzw. des § 355 Abs. 1 StGB dar. Fehle es damit bereits an einem Offenbaren geheimhaltungsbedürftiger Daten, könne offen bleiben, ob ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) an der Akteneinsicht bestehe.

Mit Beschluss vom 20. August 2018 hat der Senat die Berufung des Beklagten zugelassen.

Zu deren Begründung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor: § 30 AO sei durch Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 geändert worden. Aus der Systematik der Neufassung des § 30 AO ergebe sich, dass es sich bei der Weitergabe von Steuerakten an Mitglieder des Gemeinderats um ein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift handele. Da keine Zustimmung der Betroffenen im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO vorliege, könne sich der Anspruch der Klägerin nur noch auf § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO stützen. Die allgemeine Kontrollfunktion der Ratsfraktionen, deren Erfüllung das Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO NRW diene, reiche für die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses nicht aus. Vielmehr sei dafür erforderlich, dass im Einzelfall ein gewichtiges öffentliches Interesse, das den ausdrücklich in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Interessen und Schutzgütern gleichgewichtig sei, eine Einsichtnahme notwendig mache. Ein solches Interesse sei weder erkennbar noch dargelegt. Es sei dabei auch zu berücksichtigen, dass die steuerlichen Daten, die in der Gewerbesteuerakte zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zwingend vorhanden sein müssten, aus Sicht des betroffenen Steuerpflichtigen in den Kernbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung fielen. Es sei demgegenüber nicht zu ersehen, warum die Klägerin gerade auf die streitgegenständliche Einsicht in die Gewerbesteuerakten angewiesen sei, um ihre Kontrollfunktion auszuüben. Hierfür seien gleich geeignete, deutlich mildere Mittel vorstellbar.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Am 2. Oktober 2018 hat vor dem Berichterstatter des Senats ein Erörterungstermin stattgefunden.

Mit Schriftsätzen vom 5. November 2018 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben, entscheidet der Senat über die Berufung des Beklagten gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 2 VwGO ohne mündlichen Verhandlung.

Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten, ihr Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde L. in den Jahren 2012 bis 2014 zu gewähren.

Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW muss in Einzelfällen auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.

Die Vorschrift dient dem Kontrollrecht des Rats gegenüber der Verwaltung

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 21 und 43; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 7; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.

Dem Wortlaut nach knüpft § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Gewährung von Akteneinsicht an keine besonderen materiellen Voraussetzungen. Gleichwohl besteht dieses Akteneinsichtsrecht nicht unbegrenzt. Es kann durch zumindest gleichrangige gesetzliche Regelungen über den Schutz von Daten - namentlich durch das Steuergeheimnis aus § 30 Abs. 1 und 2 AO - beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 21 ff.; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.

Dies ist hier der Fall. Dem Akteneinsichtsbegehren der Klägerin steht das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 und 2 AO - vorliegend anwendbar über § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG NRW -,

vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 23; Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3,

entgegen.

Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 Abs. 1 AO). Gemäß § 30 Abs. 2 AO in der Fassung von Art. 17 Nr. 8 a) des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2541, in Kraft getreten am 25. Mai 2018) verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis - unter anderem -, wenn er

1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

(geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet.

Gemessen daran würde der Beklagte das Steuergeheimnis verletzen, wenn er dem Akteneinsichtsantrag der Klägerin entspräche. Der Beklagte und die in seinem Steueramt Beschäftigten sind Amtsträger im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 AO (dazu 1.). Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin erstreckt, enthalten geschützte Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO (dazu 2.). Diese würde der Beklagte der Klägerin im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht gewährte (dazu 3.). Dies geschähe auch unbefugt (dazu 4.).

1. Amtsträger im Sinne des § 30 AO ist gemäß § 7 AO, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist (Nr. 1), in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (Nr. 2) oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (Nr. 3). Diese gesetzliche Definition schließt den Beklagten und die in seinem Steueramt Beschäftigten ein.

2. Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin richtet, enthalten geschützte Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO.

Das Steuergeheimnis umfasst die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 ist der Begriff der steuerlichen Verhältnisse durch den der geschützten Daten ersetzt worden. Zudem ist die Terminologie des europäischen Datenschutzrechts (EU-Verordnung 2016/679 - sog. Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -; Amtsblatt EU vom 4. Mai 2016, Nr. L 119) übernommen worden, da in § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO n. F. nunmehr der Terminus „personenbezogenen Daten“ verwendet wird. Dies knüpft unmittelbar an Art. 4 Nr. 1 DSGVO an. Danach sind (in Verbindung mit § 2a Abs. 5 AO) personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, juristische Person (Körperschaft), rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung oder Vermögensmasse beziehen. Zu den Informationen zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten oder der Finanzbehörde getroffen wurden. So unterliegt zum Beispiel auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter mit welcher Steuernummer steuerlich geführt wird, ob eine Außenprüfung oder ein Steuerfahndungsverfahren stattgefunden hat, wer für einen Beteiligten im Verfahren als Vertreter oder Bevollmächtigter aufgetreten ist und welche Anträge gestellt worden sind. Der Begriff der „geschützten Daten“ ist damit grundsätzlich weit auszulegen.

Vgl. insofern Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 32 ff.; sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Entwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/12041,18/12481 - eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 81; zur entsprechenden vorherigen Rechtslage siehe OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 65, mit weiteren Nachweisen.

Ausgehend davon unterliegen die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, in die die Klägerin Einsicht nehmen will, dem Steuergeheimnis, weil sie geschützte Daten im Sinne von § 30 Abs. 2

Nr. 1 a) AO beinhalten. Dies folgt nach dem gerade Gesagten schon daraus, dass sich der Gewerbesteuerakte die Tatsache der Besteuerung eines bestimmten Steuerpflichtigen als solche entnehmen lässt. Daher kommt auch eine Einsichtnahme unter Schwärzung von Aktenbestandteilen nicht in Betracht. Aber auch darüber hinaus geht in eine Gewerbesteuerakte eine Vielzahl von den jeweiligen Steuerschuldner betreffenden, nach § 30 Abs. 2 AO geschützter Informationen ein, wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründung sowie im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 erläutert hat. Demnach weist eine Gewerbesteuerakte üblicherweise eine Reihe von Basisdaten auf, die über den jeweiligen Besteuerungsvorgang Aufschluss geben. Dazu zählen beispielsweise der Betriebstyp des jeweiligen Steuerzahlers, der vom zuständigen Finanzamt erstellte Gewerbesteuermessbescheid sowie im Weiteren der dann seitens der Gemeinde anhand der Gewerbesteuersatzung erstellte Gewerbesteuerbescheid. Weitere Vorgänge entstehen zudem, wenn es über die Gewerbesteuererhebung hinaus um Stundungs- oder vergleichbare Fragen geht, die mit dem Zahlungsverhalten sowie der Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners zusammenhängen.

3. Der Beklagte würde der Klägerin geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht eröffnete.

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.

Vgl. zuletzt OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 75; Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 71; Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 59; Alber, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 244. Lfg. September 2017, § 30 AO Rn. 120; entsprechend definiert aus strafrechtlicher Sicht Fischer StGB, 65. Aufl. 2018, § 355 Rn. 14, § 203 Rn. 33.

Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter“. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der systematischen Struktur des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AO sowie aus seinem Schutzzweck.

§ 30 Abs. 1 und 2 AO ist an einen einzelnen „Amtsträger“ adressiert. Diese Formulierung bringt eine individualisierte Zuschreibung des Steuergeheimnisses zum Ausdruck. Ist das Steuergeheimnis aber derart personalisiert, ist es potentiell immer verletzt, wenn der konkrete Amtsträger als Träger des Steuergeheimnisses geschützte Daten an einen anderen - unabhängig davon, um wen es sich dabei handelt - weitergibt. Ein Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO erfordert dann nicht mehr als diesen schlichten, tatsächlichen Weitergabevorgang.

Da ein - somit rein faktisch aufzufassendes - „Offenbaren“ schon anzunehmen ist, wenn geschützte Daten von dem auf das Steuergeheimnis verpflichteten Amtsträger herausgegeben werden, lässt es sich nicht mit dem - normativen - Argument verneinen, die Ratsmitglieder seien „zum Wissen Berufene“, weil der Rat Teil der Verwaltung der Gemeinde (§ 40, § 41 Abs. 1 GO NRW) und berechtigt ist, die Verwaltung grundsätzlich in allen gemeindlichen Angelegenheiten zu übernehmen (§ 41 GO NRW) bzw. zu kontrollieren (§ 55 GO NRW).

So aber OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 38.

Vielmehr verdeutlicht die Normstruktur des § 30 AO, dass Fragen der Berechtigung der Weitergabe von Steuerdaten an Dritte erst auf der Ebene des § 30 Abs. 4 AO zu behandeln und sie nicht bereits in den Begriff des - tatsächlichen - Offenbarens hineinzuverlagern sind. Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob eine Weitergabe im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist oder nicht.

Vgl. zu dieser Systematik OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 57; sowie wiederum Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1; siehe außerdem Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 60; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 355 Rn. 14.

Im Interesse eines möglichst weitreichenden Schutzes des Steuergeheimnisses ist der Begriff des Offenbarens zudem von seinem Sinn und Zweck her extensiv zu interpretieren. Ein Offenbaren liegt deshalb auch dann vor, wenn die Weitergabe von nach § 30 Abs. 2 AO geschützten Daten gegenüber

einem anderen Amtsträger oder sonst zur Geheimhaltung Verpflichteten - selbst innerhalb derselben Behörde bzw. Körperschaft - erfolgt.

Vgl. Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 71; Rüsken, in: Klein, AO, 12. Aufl. 2014, § 30 Rn. 60; Drüen, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 128. Lieferung Januar 2012, § 30 AO Rn. 51; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. April 1993 - 5 K 1311/93 -, juris Rn. 29.

Soweit im Rahmen von § 30 Abs. 4 AO dafür Raum ist, können nach dessen Maßgabe Aspekte wie die hinreichende Effektivität der über das Akteneinsichtsrecht gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW vermittelten Kontrollbefugnis der Ratsfraktionen oder der Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW zum Tragen kommen.

In diesem Sinn auch die weitere tragende Begründung bei OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 46 ff.; ebenso der an § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO anknüpfende Prüfungsgang bei Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 - 8 A 1416/13.Z -, juris Rn. 11 ff.

Nach alledem bedeutete die Gewährung von Einsicht in die Gewerbesteuerakten durch die Klägerin ein Offenbaren nach § 30 Abs. 2 AO. Dadurch würden geschützte Steuerdaten einem Dritten zugänglich gemacht, der sie bis dahin noch nicht kannte.

Insofern hält der Senat an der im Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 32, vertretenen Auffassung nicht mehr fest, wonach die Gewährung von Akteneinsicht an ein Ratsmitglied nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW bereits nicht als Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO zu qualifizieren sei.

Von einem „Offenbaren“ gehen in dieser Fallgestaltung auch aus Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3, demzufolge auch hier eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen ist; Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.; Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag 2018, 274, 275; Petri, NVwZ 2005, 399, 403.

4. Die Offenbarung der Gewerbesteuerakten gegenüber der Klägerin geschähe unbefugt. Keiner der in Betracht kommenden Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO greift zugunsten der Klägerin ein.

a) Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) dient. Ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen, das heißt eine behördliche Maßnahme, die darauf gerichtet ist, Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Steuervergütungen und ähnliches festzusetzen.

Vgl. im Einzelnen Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 45.

Einem derartigen Verwaltungsverfahren dient die seitens der Klägerin angestrebte Akteneinsicht nicht. Die Klägerin beabsichtigt - wie Ratsmitglied N. für sie im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 erklärt hat -, die über die im Streit stehende Akteneinsicht gewonnenen Informationen zur Erarbeitung eines Gewerbeansiedlungskonzepts zu verwenden.

Aus demselben Grund kann die Klägerin sich im Übrigen nicht erfolgreich auf § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO berufen, der § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO entspricht. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unter anderem zulässig, wenn sie einem Verwaltungsverfahren dient.

Vgl. zu Inhalt und Reichweite dieser Bestimmung: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Entwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/12041,18/12481 - eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/12611, S. 78; Mues, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. August 2018, § 29c AO Rn. 15 ff;

b) Die Befugnis zur Offenbarung folgt im Weiteren nicht aus § 30 Abs. 4 Nr. 1a) AO in Verbindung mit § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO.

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 1a) AO ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit sie einer Verarbeitung durch Finanzbehörden - als die hier über § 12 Abs. 4 a) KAG NRW auch die Gemeinden zu verstehen sind - nach Maßgabe des § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 6 AO dient. Gemäß § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 AO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Finanzbehörde erforderlich ist. In den Fällen von § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO dürfen die Daten nur durch Personen verarbeitet werden, die nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind (§ 29c Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand ist einer - auf ihre Kontrollfunktion gegenüber der Gemeindeverwaltung rekurrierenden - Ratsfraktion damit versperrt.

Ebenso Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag 2018, 274, 277 f.

Ratsmitglieder werden nicht von § 29c Abs. 1 Satz 3 AO erfasst, weil sie keine selbst durch das Steuergeheimnis aus § 30 AO verpflichteten Amtsträger nach § 7 Nr. 2 oder Nr. 3 AO sind. Etwas anderes gilt nur, wenn Ratsmitglieder - anders als vorliegend die Mitglieder der Klägerin - mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.

Vgl. dazu BGH, Urteile vom 12. Juli 2006 - 2 StR 557/05 -, juris Rn. 9, und vom 9. Mai 2006 - 5 StR 453/05 -, juris Rn. 22 ff. (zum insoweit inhaltsgleichen § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB); Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 20 und 22; Hummel, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. November 2015, § 7 AO Rn. 13 und 18; Musil, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 249. Lieferung August 2018, § 7 AO Rn. 20 und 31 f.; Drüen, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 143. Lieferung Januar 2016, § 7 Rn. 10.

c) Die von der Klägerin beantragte Akteinsicht ist nicht gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO durch Bundesgesetz zugelassen.

Nach der Festlegung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ist Landesrecht prinzipiell ungeeignet, um vom Steuergeheimnis zu dispensieren, weil es Bundesrecht nicht brechen kann (vgl. Art. 31 GG). Nur soweit ein Landesgesetz § 30 AO - wie hier § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG NRW - für anwendbar erklärt, vermag Landesrecht das Steuergeheimnis insoweit einzuschränken. Allerdings setzt dies zwingend voraus, dass sich die Offenbarungsbefugnis ausdrücklich und eindeutig aus dem jeweiligen Gesetz ergibt.

Vgl. Tormöhlen, in: Gosch, AO/FGO, 141. Lieferung, Stand: 1. Juni 2018, § 30 AO Rn. 111 f.

Mit Blick darauf scheidet § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW als taugliche Zulassungsnorm im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO aus, weil der Landesgesetzgeber eine solche Einschränkung nicht formuliert hat.

d) Schließlich ist die streitgegenständliche Akteneinsicht nicht gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zulässig.

Nach dieser - hier mit der Maßgabe von § 12 Abs. 1 c) cc) KAG NRW anzuwendenden - Vorschrift ist die Offenbarung geschützter Daten zulässig, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn

a) die Offenbarung erforderlich ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen,

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder

c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

Damit ist der Begriff des zwingenden öffentlichen Interesses im Gesetz nicht abschließend definiert. Dieses enthält, wie sich aus dem Wort „namentlich“ ergibt, nur Beispielsfälle. Durch diese werden jedoch Anhaltspunkte dafür geliefert, von welchen Vorstellungen der Gesetzgeber hinsichtlich des Begriffs des zwingenden öffentlichen Interesses ausgegangen ist. Die drei Fallgruppen in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO sind insoweit als Auslegungsrichtlinien anzusehen, als auch bei anderen Sachverhalten dann die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist, wenn sie in ihrer Bedeutung einem der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fälle vergleichbar sind. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist danach gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

Vgl. aus neuerer Zeit OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 - 15 A 651/14 -, juris Rn. 75, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 2. Februar 1982 - 1 C 146.80 -, juris Rn. 19; OLG Hamm, Beschluss vom 14. Juli 1980 - 1 VAs 7/80 -, juris Rn. 39 OVG NRW, Beschluss vom 4. Mai 2000, 12d A 4145/99.O -, juris Rn. 7, Alber, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 244. Lieferung September 2017, § 30 AO Rn. 190, Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 149. Lieferung Juli 2017, § 30 AO Rn. 119; außerdem noch Paal, in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Dezember 2017, § 55 Erl. V.1.

Legt man diesen Maßstab an, existiert kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO an der von der Klägerin begehrten Akteneinsicht.

Zwar ist zugunsten der Klägerin allgemein zu berücksichtigen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW für eine effektive Wahrnehmung des Kontrollrechts des Rats wesentlich ist.

Vgl. insoweit nochmals Plückhahn/Faber, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand August 2018, § 55 GO Erl. 9.3; sowie Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 - 8 A 1416/13.Z -, juris Rn. 12.

Des Weiteren fällt auf Seiten der Klägerin ins Gewicht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Steuerpflichtigen kommunalrechtlich dadurch (reflexhaft) mitgeschützt ist, dass Ratsmitglieder, die über den Inhalt der Gewerbesteuerakten unterrichtet werden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW unterliegen.

Vgl. dazu erneut OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 - 15 A 3432/94 -, juris Rn. 55.

Überdies könnte die Information der übrigen Ratsmitglieder über das Ergebnis der Einsicht in die Gewerbesteuerakten im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen.

Vgl. insofern Hess. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 - 8 A 1416/13.Z -, juris Rn. 15.

Allerdings sind diese Gesichtspunkte nicht ausreichend, um ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu bejahen. Sie sagen über das konkrete Interesse an dem Offenbaren der geschützten steuerlichen Information nichts aus, sondern beschreiben allein die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das Offenbaren stattfände. Dass das durch § 30 Abs. 1, Abs. 2 AO gewährleistete Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen zusätzlich noch kommunalrechtlich abgesichert werden könnte, besagt nichts darüber, ob das Steuergeheimnis überhaupt nach den § 30 AO immanenten Anforderungen überwunden werden kann.

Ein hinreichend gewichtiges konkretes Interesse der Klägerin an der Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde in den Jahr 2012, 2013 und 2014, das die Vorgaben des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erfüllt, lässt sich nicht feststellen. Es sind keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl abzusehen, wenn die Mitteilung des Akteninhalts an die Klägerin unterbleibt.

Die Klägerin begründet ihr Akteneinsichtsgesuch damit, dass sie mit Hilfe der den Gewerbesteuerakten entnommenen Informationen ein Gewerbeansiedlungskonzept erstellen könnte. Ratsmitglied N. hat im Erörterungstermin am 2. Oktober 2018 dazu vorgetragen, der Klägerin gehe es darum, Einsicht insbesondere in die gewerbesteuerrelevante Ertragslage der vom Antragsbegehren erfassten Unternehmen zu erlangen. Auf diese Weise könnten Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie die

Ansiedlungspolitik in der Gemeinde gegebenenfalls verbessert oder sonst fortentwickelt werden könne. Dabei habe die Klägerin nicht nur, die Erhaltung von bereits vorhandenen gewerblichen Standorten im Blick, sondern darüber hinaus auch die Förderung und Weiterentwicklung kleinerer, beispielsweise Start-up-Unternehmen oder junger Handwerksbetriebe.

Das Anliegen, ein Gewerbeansiedlungskonzept vorzubereiten, ist nicht geeignet, ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu begründen. Es hat ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht die Bedeutung der Belange, die im Lichte des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO im Einzelfall dazu fähig sind, das Steuergeheimnis zu verdrängen. Hieran ließe sich allenfalls denken, wenn es der Klägerin bei ihrem Akteneinsichtsantrag darum ginge, ein konkretes, schwerwiegendes Fehlverhalten des Beklagten bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gewerbesteuererhebung aufzuklären, wobei auch insoweit relativierend in Rechnung zu stellen ist, dass für die Aufarbeitung von derlei Vorgängen originär Einrichtungen wie die Staatsanwaltschaft oder die Kommunalaufsichtsbehörden mit den entsprechenden Eingriffsbefugnissen zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dessen ist nicht erkennbar, dass der Inhalt der Gewerbesteuerakten für das von der Klägerin mit der Akteneinsicht verfolgte Ziel förderlich ist bzw. die Klägerin auf die Akteneinsicht zur Erreichung dieses Ziels zwingend angewiesen wäre. Nach den Darlegungen des Beklagten sind in einer Gewerbesteuerakte üblicherweise lediglich rahmenhafte Basisdaten enthalten, wie sie oben unter 2. referiert wurden. Diese geben über die Struktur des Betriebs, dessen Entwicklungsbedürfnisse und -chancen sowie über dessen anderweitige Charakteristik keinen Aufschluss.

Bei dieser Sachlage muss auch in Anbetracht des durch die Akteneinsicht zu erwartenden geringen Erkenntnisgewinns für die Klägerin die im Rahmen von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorzunehmende Abwägung zu deren Nachteil ausfallen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht nach § 132 Abs. 2 VwGO zuzulassen, weil keiner der dort genannten Zulassungsgründe gegeben ist.

5. JANUAR 2019 | 71. JAHRGANG 1 | 2019

KOPO kommunalpolitische blätter

WISSEN WAS RECHT IST!

Kommunales Akteneinsichtsrecht im Lichte der Neuregelung des § 30 AO

– Ratsfraktion erhält keine Einsicht in Gewerbesteuerakten –

Immer wieder stellt sich in der kommunalen Praxis die Frage, ob und ggf. inwieweit Mandatsträger/-innen oder Fraktionen zur Kontrolle der Verwaltung oder für politische Aktivitäten einen Akteneinsichtsanspruch in Gewerbesteuerakten örtlicher Unternehmen haben. Bislang ist ihnen im Rahmen der kommunalrechtlichen Grundlagen ein entsprechender Anspruch zugestanden worden, weil die mandatsbezogene Verschwiegenheitspflicht die Einsicht in die Steuerakten/ geheimnisse rechtfertigte.

Der Autor

Klaus-Viktor Kleerbaum

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat nunmehr von dieser Rechtsprechung Abstand genommen und hält mit Blick auf die Neuregelung des § 30 der Abgabenordnung (AO) und der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen die Weitergabe von Steuerdaten (auch an Mandatsträger/-innen bzw. Fraktionen) für rechtlich zulässig, nämlich dann, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO).

Im konkreten Fall beantragte eine Gemeinderatsfraktion – als Klägerin – im Wege des Akteneinsichtsrechts nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde zur Entwicklung eines Gewerbeansiedlungskonzeptes. Das lehnte der Bürgermeister – als Beklagter – ab. Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat das OVG NRW die Klage als unbegründet zurückgewiesen und zusammengefasst zum Inhalt des Akteneinsichtsrechts Folgendes ausgeführt.

Akteneinsichtsrecht (§ 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW) im Verhältnis zur steuerrechtlichen Neuregelung des § 30 AO

Anknüpfend an den Wortlaut des § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW – so das OVG NRW – unterliegt das Akteneinsichtsrecht zur Kontrolle der Verwaltung grundsätzlich keinen besonderen materiellen Voraussetzungen. Gleichwohl besteht dieses Akteneinsichtsrecht nicht unbegrenzt. Es kann durch zumindest gleichrangige gesetzliche Regelungen über den Schutz von Daten – namentlich durch das Steuergeheimnis aus § 30 Abs. 1 und 2 AO – beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden.

Dem Akteneinsichtsbegehren der Klägerin steht danach das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 und 2 AO entgegen.

Amtsträger haben danach das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 Abs. 1 AO). Gemäß § 30 Abs. 2 AO in der Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2541, in Kraft getreten am 25. Mai 2018) verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis – unter anderem –, wenn er personenbezogene Daten eines anderen, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, (geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet.

Gemessen daran würde der Beklagte – so das OVG NRW – das Steuergeheimnis verletzen, wenn er dem Akteneinsichtsantrag der Klägerin entspräche. Der Beklagte und die in seinem Steueramt Beschäftigten sind Amtsträger im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 AO. Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin erstreckt, enthalten geschützte Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO. Diese würde der Beklagte der Klägerin im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht gewährte. Dies geschähe auch unbefugt, da kein „zwingendes öffentliches Interesse" (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) vorliege.

Amtsträgereigenschaft nach § 30 AO

Amtsträger im Sinne des § 30 AO ist gemäß § 7 AO, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Diese gesetzliche Definition schließt den Beklagten und die in seinem Steueramt Beschäftigten ein.

Geschützter Datenbereich nach DSGVO und AO

Die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, auf die sich der Akteneinsichtsantrag der Klägerin richtet, enthalten personenbezogene (geschützte) Daten im Verständnis des § 30 Abs. 2 AO.

Das Steuergeheimnis umfasst die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Personenbezogene Daten sind danach alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, juristische Person (Körperschaft), rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung oder Vermögensmasse beziehen. Zu den Informationen zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die vom Beteiligten oder der Finanzbehörde getroffen wurden. Der Begriff der „geschützten Daten" ist mit Blick auf die DSGVO grundsätzlich weit auszulegen.

Ausgehend davon unterliegen die beim Beklagten vorhandenen Gewerbesteuerakten, in die die Klägerin Einsicht nehmen will, dem Steuergeheimnis, weil sie geschützte Daten im Sinne von § 30

Amtlicher Leitsatz

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter". (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 28. August 1997 – 15 A 3432/94 –, juris Rn. 32)

Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob die Weitergabe von Steuerdaten im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist.

Ein zwingendes öffentliches Interesse nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten.

OVG NRW, Urt. v. 06.11.2018 – 15 A 2638/17 –

Abs. 2 Nr. 1 a) AO beinhalten. Dies folgt schon daraus, dass sich der Gewerbesteuerakte die Tatsache der Besteuerung eines bestimmten Steuerpflichtigen als solche entnehmen lässt. Daher kommt auch eine Einsichtnahme unter Schwärzung von Aktenbestandteilen nicht in Betracht. Aber auch darüber hinaus geht in eine Gewerbesteuerakte eine Vielzahl von den jeweiligen Steuerschuldner betreffenden, nach § 30 Abs. 2 AO geschützter Informationen ein. Demnach weist eine Gewerbesteuerakte üblicherweise eine Reihe von Basisdaten auf, die über den jeweiligen Besteuerungsvorgang Aufschluss geben. Dazu zählen beispielsweise der Betriebstyp des jeweiligen Steuerzahlers, der vom zuständigen Finanzamt erstellte Gewerbesteuermessbescheid sowie im Weiteren der dann seitens der Gemeinde anhand der Gewerbesteuersatzung erstellte Gewerbesteuerbescheid. Weitere Vorgänge entstehen zudem, wenn es über die Gewerbesteuererhebung hinaus um Stundungs- oder vergleichbare Fragen geht, die mit dem Zahlungsverhalten sowie der Zahlungsfähigkeit des Steuerschuldners zusammenhängen.

Verletzung des Steuergeheimnisses durch Weitergabe (Offenbarung) von geschützten Daten

Der Beklagte würde der Klägerin geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO offenbaren, wenn er ihr die beanspruchte Akteneinsicht eröffnete.

Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO ist die Offenlegung eines im Zeitpunkt der Offenlegung noch bestehenden Geheimnisses, das ein Dritter (noch) nicht, nicht in diesem Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt.

Auch ein Ratsmitglied, das nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW Einsicht in Gewerbesteuerakten nehmen soll, ist in diesem Verständnis ein „Dritter". Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der systematischen Struktur des § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AO sowie aus seinem Schutzzweck.

§ 30 Abs. 1 und 2 AO ist an einen einzelnen „Amtsträger" adressiert. Diese Formulierung bringt eine individualisierte Zuschreibung des Steuergeheimnisses zum Ausdruck. Ist das Steuergeheimnis aber derart personalisiert, ist es potentiell immer verletzt, wenn der konkrete Amtsträger als Träger des Steuergeheimnisses geschützte Daten an einen anderen – unabhängig davon, um wen es sich dabei handelt – weitergibt. Ein Offenbaren im Sinne von § 30 Abs. 2 AO erfordert dann nicht mehr als diesen schlichten, tatsächlichen Weitergabevorgang.

Da ein – somit rein faktisch aufzufassendes – „Offenbaren" schon anzunehmen ist, wenn geschützte Daten von dem auf das Steuergeheimnis verpflichteten Amtsträger herausgegeben werden, lässt es sich nicht mit dem – normativen – Argument verneinen, die Ratsmitglieder seien „zum Wissen Berufene", weil der Rat Teil der Verwaltung der Gemeinde (§§ 40, 41 Abs. 1 GO NRW) und berechtigt ist, die Verwaltung grundsätzlich in allen gemeindlichen Angelegenheiten zu übernehmen (§ 41 GO NRW) bzw. zu kontrollieren (§ 55 GO NRW).

(So aber OVG NRW, Urteil vom 28. August 1997 – 15 A 3432/94 –, juris Rn. 38.)

Vielmehr verdeutlicht (nunmehr) die Normstruktur des § 30 AO, dass Fragen der Berechtigung der Weitergabe von Steuerdaten an Dritte erst auf der Ebene des § 30 Abs. 4 AO zu behandeln und sie nicht bereits in den Begriff des – tatsächlichen – Offenbarens hineinzuverlagern sind. Es bemisst sich allein nach den eng begrenzten Ausnahmebestimmungen des § 30 Abs. 4 AO, ob eine Weitergabe im Sinne von § 30 Abs. 2 AO befugt ist oder nicht.

Im Interesse eines möglichst weitreichenden Schutzes des Steuergeheimnisses ist der Begriff des Offenbarens zudem von seinem Sinn und Zweck her extensiv zu interpretieren. Ein Offenbaren liegt deshalb auch dann vor, wenn die Weitergabe von nach § 30 Abs. 2 AO geschützten Daten gegenüber einem anderen Amtsträger oder sonst zur Geheimhaltung Verpflichteten – selbst innerhalb derselben Behörde bzw. Körperschaft – erfolgt.

Soweit im Rahmen von § 30 Abs. 4 AO dafür Raum ist, können nach dessen Maßgabe Aspekte wie die hinreichende Effektivität der über das Akteneinsichtsrecht gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW vermittelten Kontrollbefugnis der Ratsfraktionen oder der Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW zum Tragen kommen.

Nach alledem bedeutete die Gewährung von Einsicht in die Gewerbesteuerakten durch die Klägerin ein Offenbaren nach § 30 Abs. 2 AO. Dadurch würden geschützte Steuerdaten einem Dritten zugänglich gemacht, der sie bis dahin noch nicht kannte.

Keine Rechtfertigung für eine Datenweitergabe – Erfordernis des „zwingenden öffentlichen Interesses"

Die Offenbarung der Gewerbesteuerakten gegenüber der Klägerin geschähe vorliegend zudem unbefugt, da keiner der in Betracht kommenden

Rechtfertigungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO zugunsten der Klägerin eingreift.

Die Ausnahmetatbestände des § 30 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 1a und Nr. 2 AO kommen bereits aufgrund ihrer jeweiligen Schutzbereiche nicht in Betracht, so das OVG NRW mit entsprechender Begründung.

Das OVG NRW verneint vorliegend auch ein „zwingendes öffentliches Interesse" zur Offenbarung geschützter Daten gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO und konkretisiert gleichzeitig in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen zur Gewährung eines Akteneinsichtsrechts:

Ein „zwingendes öffentliches Interesse" ist danach gegeben, wenn bei Unterbleiben der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 15 A 651/14 –, juris Rn. 75, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 2. Februar 1982 – 1 C 146.80 –, juris Rn. 19.)

Nach diesem Maßstab existiert kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO an der von der Klägerin begehrten Akteneinsicht.

Zwar ist zugunsten der Klägerin allgemein zu berücksichtigen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO NRW für eine effektive Wahrnehmung des Kontrollrechts des Rats wesentlich ist.

Des Weiteren fällt auf Seiten der Klägerin ins Gewicht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Steuerpflichtigen kommunalrechtlich dadurch (reflexhaft) mitgeschützt ist, dass Ratsmitglieder, die über den Inhalt der Gewerbesteuerakten unterrichtet werden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO NRW unterliegen.

Überdies könnte die Information der übrigen Ratsmitglieder über das Ergebnis der Einsicht in die Gewerbesteuerakten im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen. (Vgl. insofern HessVGH, Beschluss vom 15. Dezember 2014 – 8 A 1416/13.Z –, juris Rn. 15.)

Allerdings sind diese Gesichtspunkte nicht ausreichend, um ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu bejahen. Sie sagen über das konkrete Interesse an dem Offenbaren der geschützten steuerlichen Information nichts aus, sondern beschreiben allein die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen das Offenbaren stattfände. Dass das durch § 30 Abs. 1, Abs. 2 AO gewährleistete Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen zusätzlich noch kommunalrechtlich abgesichert werden könnte, besagt nichts darüber, ob das Steuergeheimnis überhaupt nach den § 30 AO immanenten Anforderungen überwunden werden kann.

Ein hinreichend gewichtiges konkretes Interesse der Klägerin an der Einsicht in die Gewerbesteuerakten der 30 größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde, das die Vorgaben des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erfüllt, lässt sich nicht feststellen. Es sind keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl abzusehen, wenn die Mitteilung des Akteninhalts an die Klägerin unterbleibt.

Das Anliegen, ein Gewerbeansiedlungskonzept vorzubereiten, ist nicht geeignet, ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zu begründen. Es hat ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht die Bedeutung der Belange, die im Lichte des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO im Einzelfall dazu fähig sind, das Steuergeheimnis zu verdrängen. Hieran ließe sich allenfalls denken, wenn es der Klägerin bei ihrem Akteneinsichtsantrag darum ginge, ein konkretes, schwerwiegendes Fehlverhalten des Beklagten bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gewerbesteuererhebung aufzuklären, wobei auch insoweit relativierend in Rechnung zu stellen ist, dass für die Aufarbeitung von derlei Vorgängen originär Einrichtungen wie die Staatsanwaltschaft oder die Kommunalaufsichtsbehörden mit den entsprechenden Eingriffsbefugnissen zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dessen ist nicht erkennbar, dass der Inhalt der Gewerbesteuerakten für das von der Klägerin mit der Akteneinsicht verfolgte Ziel förderlich ist bzw. die Klägerin auf die Akteneinsicht zur Erreichung dieses Ziels zwingend angewiesen wäre. Üblicherweise sind in einer Gewerbesteuerakte lediglich rahmenhafte Basisdaten enthalten. Diese geben über die Struktur des Betriebes, dessen Entwicklungsbedürfnisse und -chancen sowie über dessen anderweitige Charakteristik keinen Aufschluss.

Bei dieser Sachlage muss auch in Anbetracht des durch die Akteneinsicht zu erwartenden geringen Erkenntnisgewinns für die Klägerin die im Rahmen von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorzunehmende Abwägung zu deren Nachteil ausfallen.

Die Revision– so das OVG NRW – ist nicht nach § 132 Abs. 2 VwGO zuzulassen, weil keiner der dort genannten Zulassungsgründe gegeben ist.

(Vgl. zum Ganzen auch: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2018/15_A_2638_17_Urteil_20181106.html) ■